

Mit-Opfer von Tötungsdelikten im europäischen Opferschutz

Restorative Systemverantwortung, strukturelle Schutzlücken und Reformbedarf

Arbeits- und Berichtsfassung

Leitthese

Mit-Opfer von Tötungsdelikten sind rechtlich nicht unsichtbar, institutionell jedoch weiterhin unzureichend berücksichtigt. Der Bericht entwickelt daraus das Reformmodell der restaurativen Systemverantwortung.

Erstellt auf Grundlage der fachlichen Arbeitsdiskussionen zu Mit-Opferrechten, grenzüberschreitenden Tötungsfällen und europäischem Opferschutz.





Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Executive Summary

1. Einleitung: Gegenstand, Zielsetzung und europäischer Kontext
2. Begriffsrahmen und analytische Grundlage
3. Methodischer Zugang und Erkenntnisgrundlage
4. Europäischer Bezugsrahmen: Opferrechte und Schutzverantwortung
5. Fallkonstellationen als Prüfsteine institutioneller Schutzverantwortung
6. Querschnittsanalyse: Wiederkehrende Strukturdefizite
7. Restorative Systemverantwortung als Reformmodell
8. Empfehlungen an die Europäische Union
9. Schlussfolgerung

Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht befasst sich ausschließlich mit Mit-Opfern von Tötungsdelikten. Gemeint sind Angehörige getöteter Menschen, die infolge des Tötungsdelikts selbst in schwerwiegender Weise belastet, geschädigt und in ihren Rechten berührt sind. ANUAS arbeitet ausschließlich mit dieser Opfergruppe. Der Bericht ist deshalb bewusst nicht als allgemeine Darstellung europäischer Opferrechte, sondern als gezielter Beitrag zur Sichtbarmachung einer im institutionellen Diskurs weiterhin untererfassten Opfergruppe angelegt.

Die unionsrechtliche Ausgangslage ist grundsätzlich klar: Familienangehörige einer infolge einer Straftat getöteten Person, die dadurch einen Schaden erlitten haben, gelten nach der Opferrechte-Richtlinie als Opfer. Das zentrale Problem liegt daher nicht im völligen Fehlen eines rechtlichen Anknüpfungspunktes, sondern in der unzureichenden institutionellen Übersetzung dieser Anerkennung in Information, Schutz, Unterstützung und Verfahrenszugang.

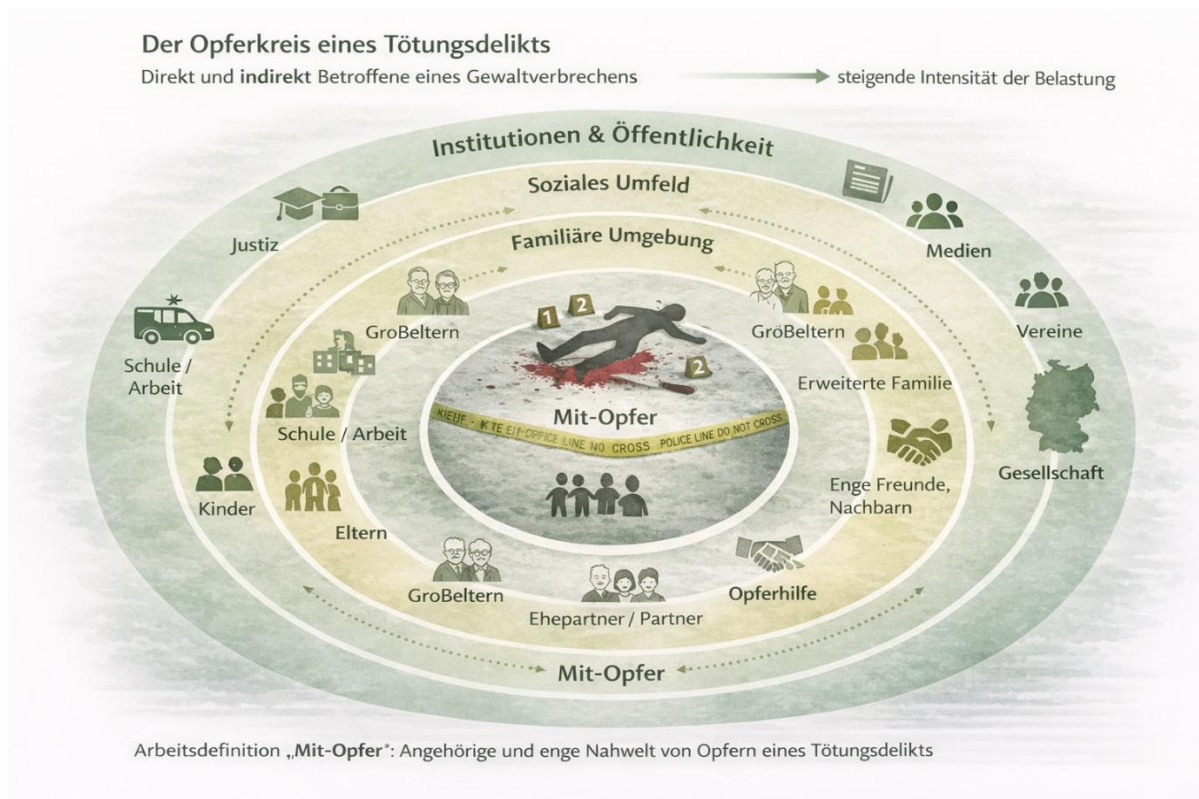
Der Bericht ist als praxisgestützter Reformbeitrag konzipiert. Er knüpft an langjährige Erfahrungen aus der Arbeit mit Mit-Opfern, an die Beobachtung wiederkehrender institutioneller Problemlagen sowie an europäische Dialog- und Anhörungserfahrungen an. Im Mittelpunkt steht der Leitbegriff der restaurativen Systemverantwortung.

Executive Summary

Der Bericht untersucht Mit-Opfer von Tötungsdelikten als eigenständige Opfergruppe im europäischen Opferschutz. Analysiert werden sechs besonders aussagekräftige Fallkonstellationen: Stalking-Mord, Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt und Femizid, hybride Konstellationen zwischen Mit-Opferstatus und familiärer Täterbindung, grenzüberschreitende Fälle innerhalb der Europäischen Union, grenzüberschreitende Fälle mit Nicht-EU-Staaten sowie die unterschiedliche institutionelle Sichtbarkeit „allgemeiner“ Tötungsdelikte im Vergleich zu Terror- und Amoklagen.

Die Analyse zeigt wiederkehrende Strukturprobleme: eine faktische Reduktion des Opferbegriffs auf überlebende Opfer, Defizite bei Information und Verfahrenorientierung, Brüche in Zuständigkeit und Koordination, institutionelle sekundäre Viktimisierung, selektive Sonderarchitekturen zugunsten besonders sichtbarer Deliktikonstellationen sowie fehlende durchgängige Unterstützungswege in hochbelasteten und transnationalen Fällen.

Als Reformmodell entwickelt der Bericht das Konzept der restaurativen Systemverantwortung. Diese umfasst Anerkennungs-, Informations-, Schutz- und Koordinationsverantwortung sowie die ausdrückliche Pflicht zur Vermeidung institutioneller sekundärer Viktimisierung. Die Empfehlungen richten sich an die Europäische Union und zielen auf präzisere Sichtbarmachung, bessere grenzüberschreitende Koordination, spezielle Standards für Hochrisikokonstellationen und einen realen Zugang zu wirksamer juristischer und menschenrechtlicher Unterstützung.





1. Einleitung: Gegenstand, Zielsetzung und europäischer Kontext

Der Bericht befasst sich ausschließlich mit Mit-Opfern von Tötungsdelikten. ANUAS verwendet den Begriff bewusst, um die Opferstellung dieser Personengruppe nicht nur mittelbar, sondern in ihrer eigenen rechtlichen, sozialen und institutionellen Relevanz sichtbar zu machen. Gesetzliche Begriffe wie Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende werden nur dort verwendet, wo dies zur Beschreibung konkreter Rechtslagen erforderlich ist; sie ersetzen nicht die analytische Kernkategorie des Mit-Opfers.

Anlass des Berichts ist die wiederkehrende Erfahrung, dass Mit-Opfer in Opferdiskursen, Verfahren und Hilfesystemen häufig nicht ausdrücklich mitgedacht werden. Die praktische Kommunikation und Umsetzung bleibt vielfach auf überlebende Opfer fokussiert. Ziel des Berichts ist es daher, die Lage der Mit-Opfer systematisch sichtbar zu machen, wiederkehrende Strukturdefizite zu analysieren und daraus Reformimpulse für die Europäische Union abzuleiten.

Der Bericht steht in einem europäischen Reformkontext. Die Weiterentwicklung der Opferrechte-Richtlinie, spezialisierte Strukturen für bestimmte Opfergruppen und die Debatten um besseren Zugang zu Information, Schutz und Unterstützung eröffnen die Möglichkeit, Mit-Opfer deutlicher sichtbar zu machen. Leitend bleibt die These: Mit-Opfer von Tötungsdelikten sind rechtlich nicht unsichtbar, institutionell jedoch weiterhin unzureichend berücksichtigt.

2. Begriffsrahmen und analytische Grundlage

Mit-Opfer von Tötungsdelikten sind Angehörige getöteter Menschen, die infolge des Tötungsdelikts selbst in schwerwiegender Weise belastet, geschädigt und in ihren Rechten berührt sind. Die europäische Rechtslage ist mit dieser Sichtweise vereinbar. Die Herausforderung liegt nicht im fehlenden Rechtsstatus, sondern in der unzureichenden institutionellen Übersetzung.

Begriffe wie Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende können für einzelne Rechtsfolgen wichtig sein, erfassen aber die tatsächliche Opferlage häufig nicht hinreichend. Gerade in innerfamiliären Tötungskonstellationen können Personen zugleich Mit-Opfer und familiär mit dem Täter verbunden sein. Die familiäre Verbindung zum Täter hebt die Mit-Opfer-Stellung nicht auf.

Hinzu kommt ein begriffliches Problem des nationalen Strafverfahrensrechts. Der Begriff des Verletzten in § 373b StPO ist ein strafprozessualer Rechtsbegriff. Nach § 373b Abs. 1 StPO sind Verletzte diejenigen, die durch die Tat in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben; § 373b Abs. 2 StPO stellt bestimmte Angehörige und nahestehende Personen einer getöteten Person den Verletzten gleich. Der Begriff erfüllt damit eine verfahrensrechtliche Funktion, ist inhaltlich jedoch weit und bündelt qualitativ unterschiedliche Betroffenheitslagen unter einer gemeinsamen Kategorie.



Für den vorliegenden Bericht ist genau dies entscheidend: Mit-Opfer von Tötungsdelikten werden strafprozessual zwar erfasst, in ihrer spezifischen Opferlage jedoch nicht hinreichend begrifflich konturiert.

Gerade deshalb ist der Begriff des Mit-Opfers analytisch und opferpolitisch präziser als die rein funktionale Sammelkategorie des Verletzten.

Institutionelle sekundäre Viktimisierung liegt vor, wenn zusätzliche Belastungen durch Institutionen, professionelle Systeme, Verfahren oder strukturelle Rahmenbedingungen verursacht, verstärkt oder nicht ausreichend verhindert werden. Dazu gehören mangelnde Information, unklare Zuständigkeiten, schematische Fehlzuordnungen, belastende Kommunikation und grenzüberschreitende Intransparenz.

Restorative Systemverantwortung bezeichnet die Verantwortung von Institutionen, Mit-Opfer sichtbar anzuerkennen, wirksam zu informieren, zu schützen, zu unterstützen, zu koordinieren und institutionelle Zusatzverletzungen zu vermeiden. Es geht nicht um Täter-Opfer-Ausgleich, sondern um institutionelle Wiederherstellung von Orientierung, Würde, Zugänglichkeit und Vertrauen.

Der Bericht folgt dem Grundsatz, dass belastbare Reformen nur im Austausch zwischen Betroffenenkompetenz und Fachkompetenz entwickelt werden können. Erfahrungswissen der Mit-Opfer und professionelles Wissen aus Recht, Kriminologie, Psychologie, Sozialwissenschaft und institutioneller Praxis ergänzen sich.

3. Methodischer Zugang und Erkenntnisgrundlage

Der Bericht beruht auf einer praxisgestützten und fallnahen Erkenntnisbasis. Ausgangspunkt sind die langjährigen Erfahrungen von ANUAS in Beratung, Begleitung und strukturierender Fallauswertung. Diese Praxis wird nicht als anekdotische Einzelfallsammlung verstanden, sondern als qualifizierte Verdichtung wiederkehrender Belastungs- und Schutzmuster.

Methodisch arbeitet der Bericht mit typisierten Fallkonstellationen statt mit biographischer Einzelfallentfaltung. Ziel ist es, strukturelle Muster sichtbar zu machen, ohne hochbelastete individuelle Geschichten zu instrumentalisieren. Analysiert werden institutionelle Kontaktstellen, Schutzlücken, Fehlzuordnungen, grenzüberschreitende Hürden und Formen institutioneller sekundärer Viktimisierung.

Im Mittelpunkt steht institutionelle Schutzverantwortung, nicht individuelle Pathologie. Es geht also nicht primär um die Frage, wie belastbar einzelne Mit-Opfer sind, sondern darum, wie Systeme auf hochbelastete Opferlagen antworten und ob sie ihrer Verantwortung gerecht werden.



4. Europäischer Bezugsrahmen: Opferrechte und Schutzverantwortung

Die Richtlinie 2012/29/EU legt Mindeststandards für Rechte, Unterstützung und Schutz von Opfern fest. Familienangehörige getöteter Menschen gelten ausdrücklich als Opfer, sofern sie infolge des Todes einen Schaden erlitten haben. Die unionsrechtliche Einbeziehung von Mit-Opfern ist damit grundsätzlich angelegt.

Die institutionelle Praxis bleibt dahinter häufig zurück. Sichtbarkeit im Recht führt nicht automatisch zu Sichtbarkeit im System.

Gerade für Mit-Opfer gewinnen die europäischen Kernanforderungen – Information, Unterstützung, Schutz und Verfahrenssensibilität – besondere Schärfe, weil sie sich häufig in hochkomplexen, akuten und belastungsintensiven Konstellationen befinden.

Die aktuelle Reformdynamik im europäischen Opferschutz eröffnet die Möglichkeit, Mit-Opfer deutlicher als bisher zu berücksichtigen und aus formaler Anerkennung praktisch wirksame Schutzstandards zu entwickeln.

5. Fallkonstellationen als Prüfsteine institutioneller Schutzverantwortung

Die nachfolgend dargestellten Fallkonstellationen dienen nicht der bloßen Beschreibung einzelner Belastungslagen, sondern als Prüfsteine institutioneller Schutzverantwortung gegenüber Mit-Opfern von Tötungsdelikten.

5.1 Stalking-Mord

Stalking-Morde zeigen besonders deutlich das Verhältnis zwischen vorangehender Gefährdungsdynamik, institutioneller Reaktion und späterer Lage der Mit-Opfer. Die Belastung der Mit-Opfer entsteht nicht nur aus der Tötung, sondern auch aus dem Wissen um frühere Bedrohungen, Warnsignale und mögliche Schutzdefizite.

Wird die Vorgeschichte institutionell nicht transparent aufgearbeitet, entsteht ein erhebliches Risiko institutioneller sekundärer Viktimisierung. Für Mit-Opfer ist entscheidend, ob die institutionelle Reaktion die Eskalationsgeschichte nachvollziehbar kommuniziert und in die Unterstützungsstruktur einbezieht.

5.2 Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt / Femizid

Femizide und Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt sind Endpunkte vorausgehender Gewalt- und Kontrollverläufe. Mit-Opfer tragen regelmäßig mehrschichtige Belastungen: Trauer, Schuldgefühle, Sorge um Kinder, familiäre Reorganisation, öffentliche Stigmatisierung und institutionelle Zersplitterung.



Besonders gravierend ist die Konstellation, in der eine Person zugleich Mit-Opfer und familiär mit dem Täter verbunden ist. Wird Unterstützung mit dem Hinweis verweigert, es handele sich um Täterangehörige, liegt eine strukturelle Fehl kategorisierung mit hohem Risiko institutioneller sekundärer Viktimisierung vor.

5.3 Opferangehörige und Täterangehörige in einer Person

Hybride Betroffenheitskonstellationen zeigen die Grenzen schematischer Einteilungen in Opferseite und Täterseite. Personen können zugleich Mit-Opfer eines Tötungsdelikts und familiär mit dem Täter verbunden sein.

Gerade in solchen Konstellationen entstehen Loyalitätskonflikte, Scham, soziale Isolation und Schutzlücken. Systeme reagieren hier oft unzureichend, weil sie komplexe Opferlagen nicht als solche erkennen. Die familiäre Täterbindung hebt die Opferstellung nicht auf.

5.4 Grenzüberschreitende Fälle innerhalb der Europäischen Union

Unionsinterne grenzüberschreitende Tötungsfälle sind geprägt durch sprachliche, verfahrensbezogene und institutionelle Distanz. Formale Opferrechte bestehen, ihre praktische Nutzbarkeit bleibt jedoch häufig eingeschränkt. Informationen sind schwer zugänglich, Zuständigkeiten unklar und die Koordination zwischen Tatortstaat und Herkunftsstaat unzureichend.

Mit Eurojust bestehen europäische Koordinationsstrukturen für grenzüberschreitende Strafsachen. Diese sind für die justizielle Zusammenarbeit wichtig, stellen aber keine opfernahe Lotsen- oder Unterstützungsstelle für Mit-Opfer dar.

Ein besonderes Problem liegt in der unzureichenden Nutzung grenzüberschreitender Ermittlungsinstrumente. Mit der Europäischen Ermittlungsanordnung stehen unionsrechtliche Möglichkeiten grenzüberschreitender Beweiserhebung zur Verfügung. In der Praxis garantiert deren Existenz jedoch keine frühzeitige, konsequente und mit-opfersensible Nutzung.

Ein weiterer Brennpunkt sind zweifelhafte Suizidannahmen in grenzüberschreitenden Fällen. Eine frühe Einordnung als Suizid kann zu einer faktischen Ermittlungsverengung führen, bevor alternative Hypothesen offen geprüft wurden. Gerade in grenzüberschreitenden Fällen verstärken Distanz, Sprachbarrieren und Zuständigkeitsbrüche dieses Risiko.

5.5 Grenzüberschreitende Fälle mit Nicht-EU-Staaten

Nicht-EU-Fälle sind für Mit-Opfer in besonderer Weise von Ohnmacht, Kontrollverlust, Dokumentationsproblemen, Verfahrensdistanz und hohen praktischen Zusatzlasten geprägt. Konsularische Unterstützung kann helfen, ersetzt aber keine durchgängige opfernahe Gesamtarchitektur.

Mit der Koordinierungsstelle NOAH bestehen bundesseitige Unterstützungsansätze für deutsche Staatsangehörige nach schweren Auslandsereignissen.



NOAH ist jedoch ereignisbezogen ausgerichtet und ersetzt keine allgemeine, klar konturierte Unterstützungsarchitektur für Mit-Opfer grenzüberschreitender Tötungsdelikte außerhalb der EU.

Zu den besonders belastenden Zusatzfragen gehören Asservate, persönliche Gegenstände, Nachlass-, Besitz- und Vertretungsfragen sowie die Leichnam-Überführung. Diese Fragen betreffen nicht nur Logistik, sondern Würde, Abschied, familiäre Handlungsfähigkeit und praktische Bewältigung.

Hinzu kommt, dass in grenzüberschreitenden Fällen häufig zwei anwaltliche Ebenen nötig werden: eine im Herkunftsstaat und eine im Tatortstaat. In der Praxis gelingt die Kooperation dieser anwaltlichen Ebenen oft nur unzureichend. Die Kosten tragen regelmäßig die Mit-Opfer selbst, ohne dass eine entsprechend koordinierte Gesamtvertretung gewährleistet wäre.

Besonders belastend sind auch Nachlass- und Legitimitätsfragen. Häufig ist ein Erbschein oder im EU-Kontext ein Europäisches Nachlasszeugnis erforderlich, um Besitz, Dokumente, Konten oder Vertretungsrechte nachzuweisen. Ohne anwaltliche Unterstützung mit belastbaren erbrechtlichen Kenntnissen entstehen zusätzliche Hürden, die weit über das Strafverfahren hinausreichen.

Gravierend sind zudem Unterschiede zwischen nationalen Rechtsordnungen: Anwälte im Tatortstaat handeln nach ihren eigenen gesetzlichen Grundlagen; diese Vorgehensweisen, Dokumente oder Verfahrensschritte werden in Deutschland nicht immer ohne weiteres verstanden, akzeptiert oder praktisch anschlussfähig verarbeitet.

Schließlich spielen in grenzüberschreitenden Fällen auch kulturelle Unterschiede, Werte, Normen und Religionsfreiheit eine reale Rolle. Diese betreffen insbesondere den Umgang mit dem Leichnam, Bestattungsfristen, Abschiedsrituale, familiäre Entscheidungsstrukturen, Geschlechterrollen, Ehr- und Schamvorstellungen sowie die Frage, wie offen über Gewalt, Tod und Zweifel gesprochen werden kann.

Grenzüberschreitende Verfahren finden zudem nicht in einem neutralen Raum statt. Historische Belastungen, nationale Vorurteile oder kulturell verfestigte Deutungsmuster können im Einzelfall Kommunikation, Kooperationsbereitschaft und Anerkennung der Mit-Opfer beeinflussen.

Solche Erfahrungen dürfen nicht verallgemeinert werden, machen aber sichtbar, dass grenzüberschreitende Schutzverantwortung auch diskriminierungs- und vorurteilsensibel ausgestaltet sein muss.

5.6 „Allgemeine“ Tötungsdelikte im Vergleich zu Terror- und Amoklagen

Der Vergleich zwischen allgemeinen Tötungsdelikten und Terror- beziehungsweise Amoklagen zeigt eine strukturelle Asymmetrie im Opferschutz. Für bestimmte Deliktskontexte bestehen spezialisierte Resonanz- und Unterstützungsstrukturen, während Mit-Opfer anderer Tötungsdelikte trotz vergleichbarer Erschütterungsintensität häufig weniger Sichtbarkeit, weniger Koordination und geringere institutionelle Resonanz erfahren.



Das Problem liegt nicht darin, dass für Terrorbetroffene spezialisierte Unterstützung existiert. Problematisch wird es dort, wo daraus faktisch eine Hierarchie der Opferanerkennung entsteht.

6. Querschnittsanalyse: Wiederkehrende Strukturdefizite

Die Fallanalysen zeigen wiederkehrende Strukturprobleme: eine faktische Reduktion des Opferbegriffs auf überlebende Opfer, mangelnde Sichtbarkeit von Mit-Opfern als eigenständiger Opfergruppe, Defizite in Information, Orientierung und Verfahrenssensibilität, Brüche in Zuständigkeit, Koordination und Begleitung, institutionelle sekundäre Viktimisierung sowie selektive Sonderarchitekturen zugunsten besonders sichtbarer Deliktskontexte.

Ein weiteres Strukturdefizit liegt in der begrifflichen Grobkörnigkeit des strafprozessualen Verletzengriffes. § 373b StPO bündelt unterschiedliche Betroffenheitslagen unter einer funktionalen Verfahrenskategorie.

Für Mit-Opfer von Tötungsdelikten führt dies dazu, dass ihre spezifische Opferlage strafprozessual zwar mitgeführt, institutionell aber nicht hinreichend differenziert wahrgenommen wird. Die formale Einordnung als Verletzte erleichtert den Zugang zu einzelnen Verfahrensrechten, ersetzt jedoch keine eigenständige opferpolitische Sichtbarkeit.

Ein zentrales zusätzliches Querschnittsproblem liegt in der unzureichenden rechtsgebietsübergreifenden juristischen Spezialkompetenz. Mit-Opfer grenzüberschreitender Tötungsfälle benötigen häufig zugleich strafverfahrensrechtliche, opferrechtliche, entschädigungsrechtliche, menschenrechtliche und erbrechtliche Unterstützung. Hinzu kommt die mangelnde transnationale Anschlussfähigkeit anwaltlicher Arbeit: Es werden häufig zwei Anwälte benötigt, deren Kooperation unzureichend funktioniert, während die Kosten von den Mit-Opfern getragen werden.

Ebenfalls zentral ist das Problem des realen Zugangs zu einem menschenrechtlich wirksamen Verfahren. Für Mit-Opfer geht es nicht nur um abstrakte Verfahrensgarantien, sondern um die tatsächliche Möglichkeit, wirksame Untersuchung, wirksame Rechtsbehelfe und qualifizierte Vertretung zu erreichen. Gerade hochkomplexe und grenzüberschreitende Tötungsfälle erzeugen hier erhebliche Zugangshürden.

Schließlich zeigt sich, dass vorhandene Instrumente häufig nicht in ihrer Schutzwirkung ausgeschöpft werden. Das Problem liegt also nicht nur in fehlenden Rechten, sondern auch in der unzureichenden Nutzung bestehender Instrumente, in verspäteter Aktivierung, in Ermittlungsverengung und in institutionellen Vorannahmen.

7. Restorative Systemverantwortung als Reformmodell

Restorative Systemverantwortung bündelt die Lehren aus den Fallanalysen zu einem Reformmodell. Es verlangt Anerkennungsverantwortung, Informationsverantwortung, Schutzverantwortung, Koordinationsverantwortung sowie die ausdrückliche Verantwortung zur Vermeidung institutioneller sekundärer Viktimisierung.

Das Modell ist kein Ersatz für bestehende Opferrechte, sondern ein Ordnungsrahmen für deren praktische Wirksamkeit. Es zielt nicht auf symbolische Anerkennung, sondern auf strukturelle Umsetzung. Mit-Opfer sollen nicht nur begrifflich mitgeführt, sondern in Verfahren, Unterstützung, Koordination und Monitoring ausdrücklich sichtbar gemacht werden.

8. Empfehlungen an die Europäische Union

Nr.	Empfehlung
1	Mit-Opfer von Tötungsdelikten in europäischen Opferrechts-, Umsetzungs- und Monitoringdokumenten ausdrücklich als eigenständige Opfergruppe sichtbar machen.
2	Die laufende Reform des Opferschutzrahmens nutzen, um die spezifische Lage von Mit-Opfern klarer zu konturieren.
3	Unionsweite Mindeststandards für frühzeitige, verständliche und proaktive Information sowie für belastungssensible Verfahrensbegleitung entwickeln.
4	Institutionelle sekundäre Viktimisierung ausdrücklich als Reformproblem behandeln und entsprechende Praxisstandards entwickeln.
5	Für Tötungsdelikte innerhalb der EU klarere Koordinationsmechanismen, verständliche Verfahrenorientierung, Übersetzungszugang und opfernahe Ansprechstellen schaffen.
6	Mit-Opfer in Femizid-, häuslichen Gewalt-, Stalking- und anderen Hochrisikokonstellationen ausdrücklich in Schutz- und Nachsorgekonzepte einbeziehen.
7	Gleichwertige Schutzmaßstäbe jenseits von Terror- und Amoklagen sichern.
8	Mit-Opfer ausdrücklich in europäische Monitoring-, Evaluations- und Konsultationsprozesse einbeziehen.
9	Eine Fachrichtung „Opferanwalt“ mit verbindlichem Kompetenzprofil fördern; diese muss neben Strafverfahrensrecht, Opferrechten, Schutz- und Entschädigungsfragen ausdrücklich auch Erbrecht, grenzüberschreitende Bezüge und menschenrechtliche Kompetenz umfassen.
10	Den realen Zugang zu menschenrechtlich wirksamem Rechtsschutz verbessern, insbesondere bei qualifizierter Vertretung, grenzüberschreitender Verfahrenorientierung, Kosten, Übersetzung und Dokumentation.
11	Praktische Opferrechte bei Asservaten, persönlichen Gegenständen, Leichnam-Überführung, Nachlass und Dokumentenzugang deutlicher in grenzüberschreitende Schutzstandards einbeziehen.



Die Empfehlungen zielen nicht auf einen völlig neuen europäischen Opferbegriff, sondern auf die präzisere, sichtbarere und wirksamere Umsetzung eines bereits angelegten Opferstatus.

9. Schlussfolgerung

Mit-Opfer von Tötungsdelikten sind rechtlich nicht unsichtbar, institutionell jedoch weiterhin unzureichend sichtbar. Das zentrale Problem liegt nicht im völligen Fehlen normativer Anknüpfungspunkte, sondern in der lückenhaften institutionellen Übersetzung bereits anerkannter Rechte.

Die Analysen dieses Berichts zeigen wiederkehrende Strukturdefizite: verspätete oder unzureichende Anerkennung, Informations- und Orientierungsverlust, Koordinationsbrüche, Fehlzuordnungen in komplexen Familienlagen, grenzüberschreitende Unzugänglichkeit von Rechten, mangelnde Nutzung vorhandener Ermittlungsinstrumente, zweifelhafte Suizidannahmen mit Ermittlungsverengung, praktische Hürden bei Asservaten, Leichnam und Nachlass, unzureichend spezialisierte anwaltliche Unterstützung sowie selektive institutionelle Sichtbarkeit bestimmter Gewaltkontexte.

Die zentrale Schlussfolgerung lautet daher: Formale Opferanerkennung allein genügt nicht. Rechte entfalten ihren Schutzwert erst dann, wenn sie für Mit-Opfer praktisch erreichbar, verständlich, differenziert und institutionell übersetzt werden.

Dies gilt auch für die strafprozessuale Einordnung im nationalen Recht. Die formale Erfassung von Mit-Opfern im weiten Verletzengriff des § 373b StPO genügt nicht, um ihre eigenständige Opferlage sichtbar zu machen. Gerade die Bündelung unmittelbar in eigenen Rechtsgütern Verletzter und Angehöriger getöteter Menschen unter einer gemeinsamen Verfahrenskategorie trägt dazu bei, dass Mit-Opfer institutionell weiterhin zu häufig untererfasst bleiben.

Die politische Leitbotschaft dieses Berichts lautet: Mit-Opfer von Tötungsdelikten sind eine eigenständige Opfergruppe. Ihre Opferstellung darf weder begrifflich noch institutionell relativiert werden. Die Europäische Union sollte ihren Opferschutzrahmen so weiterentwickeln, dass Mit-Opfer sichtbar anerkannt, verständlich informiert, belastungssensibel begleitet und nicht erneut durch institutionelle Strukturen verletzt werden.



Hinweis zur Quellenbasis

Die vorliegende Fassung beruht auf einer fachlich redigierten Arbeitszusammenstellung. Sie knüpft unter anderem an den europäischen Opferschutzrahmen, die Richtlinie 2012/29/EU, die Richtlinie (EU) 2024/1385, menschenrechtliche Verfahrensstandards nach Art. 2, 6, 9 und 13 EMRK sowie an öffentlich zugängliche Informationen zu Eurojust, NOAH und europäischen Unterstützungsstrukturen an. Eine separate Fassung mit ausführlichem Quellen- und Nachweisapparat kann ergänzend erstellt werden.